

Aktenzeichen:
L 4 KR 568/17
S 2 KR 482/15

Niederschrift

in dem Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
- Kläger und Berufungskläger -

gegen

1. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München - ZE25MC031/013 -
- Beklagte und Berufungsbeklagte -
2. AOK Bayern - Pflegekasse, Zentrale, vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Anwesend:	Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LSG Dr. Dürschke
	Weitere Berufsrichter:	Richterin am LSG Dr. Reich-Malter Richterin am LSG Hentrich
	Ehrenamtliche Richter:	Schärtl Grundler
	Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:	Brittner

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

der Kläger	persönlich
für die Beklagten	Frau Dr. Wimmer (Generalvollmacht)

Der Senat gibt den Hinweis, dass Tonaufzeichnungen im Gerichtssaal nicht erlaubt sind.

Die Beklagtenvertreterin erhält einen Abdruck des Schriftsatzes vom 15.11.2019.

Der Sachverhalt wird vorgetragen.
Sodann erhalten die Beteiligten das Wort.
Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Streitgegenstand, Verfahrensrügen sowie die materiellen Fragen zu § 229 Abs. 1 SGB V vorliegend zu erörtern sind.

Der Kläger merkt hierzu an, dass aus seiner Sicht Streitgegenstand die Verbeitragung der Beiträge aus den drei Kapitallebensversicherungen ist. Der Kläger weist auf aus seiner Sicht vorliegende Unrichtigkeiten im Sachvortrag hin. Er sieht darin die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigt.

Der Kläger rügt ferner die Beziehung der Verwaltungsakte der Beklagten, wie sie in der Ladung zur Sitzung unter anderem aufgeführt ist. Hierzu verweist der Vorsitzende auf das Schreiben der Beklagten vom 29.12.2017.

Der Kläger verliest eine umfangreiche Erklärung zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom heutigen Tag und übergibt diese dem Gericht. Der Kläger erbittet, gemäß den Anträgen zu entscheiden.

Der Vorsitzende weist den darin enthaltenen Anschuldigungsgrund der Rechtsbeugung gegen den 12. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) aufgrund dessen Rechtsprechung zur Verbeitragung von Direktversicherungen zurück. Ferner verbittet sich der Senat Belehrungen über die aus seiner Sicht gebotenen Vorgehensweisen.

Die Beklagtenvertreterin verweist auf das erstinstanzliche Urteil.

Der Kläger stellt die Anträge gemäß seiner Erklärung vom 21.11.2019 (Seite 4 sowie der Beweisantrag Nummer 3).

Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

- vorgelesen und genehmigt -

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung um 12:56 Uhr für geschlossen.

Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende

- **IM NAMEN DES VOLKES** -

das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel:

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 6. Juli 2017 wird zurückgewiesen.
- II. Die Klage wird abgewiesen.
- III. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Az.: L 4 KR 568/17

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

L 4 KR 568/17

Durchwahl

270

Datum

21.11.2019

Absender:

Bayer. Landessozialgericht
Ludwigstr. 15
80539 München

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

22.02.20 *Br. idk*
Deutscher Anwaltverein

Aktenzeichen



Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen